

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LUTRA GmbH

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Genehmigung.....	2
§ 3 Haftpflichtversicherung.....	3
§ 4 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	3
§ 5 Eisenbahninfrastruktur der LUTRA GmbH.....	4
§ 6 Anlagennutzung	5
§ 7 Betriebszeiten der Anschlußbahn und des Hafens.....	6
§ 8 Einzelheiten der Betriebsführung.....	6
§ 9 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis.....	7
§ 10 Anforderungen an die Fahrzeuge.....	8
§ 11 Information zu den vereinbarten Nutzungen / Zugfahrten.....	8
§ 12 Störungen in der Betriebsabwicklung.....	9
§ 13 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	9
§ 14 Veränderung betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	10
§ 15 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	10
§ 16 Nutzungsentgelte und Sicherheitsleistung.....	10
§ 17 Zahlung, Umsatzsteuer, Aufrechnung.....	11
§ 18 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	11
§ 19 Haftungsgrundsätze.....	12
§ 20 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	12
§ 21 Umweltgefährdende Einwirkungen.....	13
§ 22 Abfallentsorgung.....	13
§ 23 Veröffentlichungen.....	14
Verzeichnis Abkürzungen	15

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 2 von 15

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich den diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur und die diskriminierungsfreie Nutzung der angebotenen Leistungen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis und der Anlagenbeschreibung. Diese NBS, das Leistungsverzeichnis und die Anlagenbeschreibung werden auf der Homepage der LUTRA GmbH unter www.hafenkw.de veröffentlicht.
- (2) Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der LUTRA GmbH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Infrastruktur und der Nutzung der angebotenen Leistungen ergibt.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (im folgenden „EVU“) haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der LUTRA GmbH.
- (4) Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen, ohne EVU zu sein, selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen. Die NBS regeln die Zugangsvoraussetzungen und die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahreinheiten usw.)
- (5) Zugangsberechtigte dürfen die Rechte und Pflichten aus Verträgen nur mit (vorheriger) schriftlicher Zustimmung der LUTRA GmbH auf einen Dritten übertragen. Es wird auf § 43 Abs. 2 ERegG verwiesen, wonach ein Handel mit zugewiesenen Kapazitäten in Serviceeinrichtungen verboten ist.
- (6) Sind aus einem Zugangsvertrag zur Anschlußbahn mehrere Zugangsberechtigte gemeinsam berechtigt oder verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Genehmigung

- (1) Vor Abschluss eines Nutzungsvertrages weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (im Folgenden „AEG“) oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.
- (2) Vor Abschluss eines Nutzungsvertrages weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 AEG oder

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.
- (3) Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die LUTRA GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.
 - (4) Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte der LUTRA GmbH unverzüglich schriftlich mit.

§ 3

Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss eines Nutzungsvertrages weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der LUTRA GmbH unverzüglich schriftlich an.

§ 4

Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

- (1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
 - (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
 - (3) Die Zugangsberechtigten benennen bei Vertragsschluss eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen. Die Ansprechpartner der LUTRA GmbH ergeben sich aus der Tafel Ansprechpartner.
 - (4) Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der LUTRA GmbH, insbesondere die Anweisung zum Übergang auf nichtbundeseigene Infrastruktur. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne) stellt die LUTRA GmbH dem Zugangsberechtigten gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der Entgeltliste.
- (1) Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der LUTRA GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. schriftlich Unterlagen, die dem Zugangsberechtigten übergeben worden sind.

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 4 von 15

§ 5 Eisenbahninfrastruktur der Lutra GmbH

(1) Die Eisenbahninfrastruktur der Lutra GmbH umfasst die folgenden Anlagenbestandteile:

- Zuführungsgleis A30
- Ladegleise A31, A32, A33, A31b, A33b
- Abstellgleise keine
- *Werkstatt mit Tankstelle* *Gleise A26, A27 (zu erreichen über Gleis A5 der*
Anschlußbahn der *Metrans) – **nicht öffentlich***

Die Infrastruktur zweigt in km 57,870 vom Einfahrabschnitt des Bahnhofs Königs Wusterhausen mit der Weiche 53 (Anschlussweiche) ab. Die Anschlussgrenze bildet der in Richtung des Infrastrukturanschlusses liegende Schienenstoß am Ende der Weiche 53 in Richtung Gleisanschluss. Das Schild mit der Aufschrift „Grenze der Anschlussbahn“ steht in Richtung Gleisanschluss hinter dem Standort der Sperrsignale 30X bzw. 31X. Die Weiche 53 steht im Eigentum des LUTRA GmbH. Der Einfahrabschnitt [Strecke Grunow (Niederlausitz) – Königs Wusterhausen] ist durch entsprechende Stellung der Gleissperre 52 gegenüber der Anschlussbahn gesichert. Hinter der Anschlussweiche teilt sich der Gleisanschluss mit der Weiche 51 in den Nord- und Südhafen.

Die Einzelheiten und der Spurplan (Anlage 1) ergeben sich aus der Anlagenbeschreibung, die die technischen Parameter wie Gleislängen, Achs- und Meterlasten, Lichtraumprofile, weitere technischen Merkmale der Serviceeinrichtung, Beschreibung der technische Ausrüstung für Be- und Entladung und die Anweisung zum Übergang zwischen der Eisenbahninfrastruktur der InfraGo, der Anschlußbahn der LUTRA GmbH und der Anschlußbahn der Metrans sowie die Betriebszeiten enthält.

(2) Folgende Nutzung der Anschlußbahn der LUTRA GmbH ist zulässig:

- Zuführungsgleis: Verbringung der Wagengruppen, Einzelwagen oder Triebfahrzeugen von und zum Hafen sowie zur Anschlußbahn der Metrans
- Ladegleise: Die Nutzung des Ladegleises ist für die Be- und Entladung von Wagengruppen oder Einzelwagen möglich. Im Rahmen des Ladevorgangs sind die notwendigen technischen Vorrichtungen (z.B. Kuppeln, Schlauchen und Bremsproben) vorzunehmen.

(3) Beschreibung der Krananlagen (Umschlagseinrichtung) der LUTRA GmbH im Bereich der Ladegleise A31, A32 und A33:

Die LUTRA GmbH verfügt im Bereich zwischen der Weiche 44 bis zu der Weichenverbindung 47/48 über eine Kranbahn mit einer Spurweite von 10,50 m. Innerhalb dieser Kranbahn befinden sich die Gleise A31 und A32. Südlich von dieser Kranbahn befindet sich das Gleis A33. Auf dieser Kranbahn stehen zwei Doppellenkerdrehwippkräne mit den Bezeichnungen DWK 22 und DWK 26. Eine Bedienung dieser Geräte erfolgt ausschließlich durch geschulte und eingewiesene Mitarbeiter der LUTRA GmbH. Beide

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 5 von 15

Kräne können sowohl für den Schüttgutbetrieb (Zwei- und Mehrschalengreifer) als auch für den Stückgutbetrieb (Haken) eingesetzt werden. Die Höchstlast beträgt für den DWK 22 45 t und für DKW 26 20 t.

Vorgehalten werden ein Zweischalengreifer mit einem Ladevolumen von 7,5 m³. Die Breite dieses Greifers passt ausschließlich in einen Standard-EA-Waggon. Der vorhandene Mehrschalengreifer (13 m³) ist auf Grund seiner Öffnungsweite für Eisenbahnwaggons ungeeignet und wird daher nur für den Schiffsumschlag genutzt.

Beide Krananlagen können sowohl zum Schiff- als auch zum Eisenbahnumschlag genutzt werden. Im Greiferbetrieb ist ein Umschlag auf LKW nicht möglich. Eine Anmeldung für die Nutzung der Kräne muss mindestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung erfolgen. Sollte bereits ein Umschlag geplant sein, kann kein zweiter zeitgleicher Umschlag erfolgen. Bei Nutzungsanträgen mit gleicher Kapazitätsinanspruchnahme hat der Schiffsumschlag Vorrang.

§ 6 Anlagennutzung

- (1) Die Benutzung der Anlagen der Lutra GmbH ist nur nach dem schriftlichen Abschluss eines Nutzungsvertrages und nach vorheriger Einweisung und zu den festgelegten Nutzungszeiten erlaubt. Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Anlagen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die Lutra GmbH zulässig.
- (2) Eine vertragswidrige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist unzulässig. Zusätzlich zum vertraglich geschuldeten Entgelt wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Entgeltes verwirkt.
- (3) Vor der Benutzung der Infrastruktur hat der Zugangsberechtigte mit einer Frist 3 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) die Eckdaten der Fahrt auf der Anschlußbahn schriftlich mitzuteilen. Es mindestens folgende Angaben erfolgen:
 - Anzahl der Waggons bei Zuführung und Abholung
 - Ladungsgewicht
 - Anzahl der Achsen
 - Länge der Rangierfahrt
 - Ankunft im Hafen (Datum/Zeit)
 - Abfahrt aus dem Hafen (Datum/Zeit)
 - Empfänger im Hafen
 - die Rangierfahrt durchführendes EVU, soweit vom Zugangsberechtigten abweichend
 - beförderte Gutart
 - NHM - Code
 - Mitteilung, ob Gefahrgut nach RID / GGVSEB mitgeführt wird. **(Hinweis: Der Umschlag und die Lagerung von Gefahrgut ist auf Grund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet verboten.)**

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 6 von 15

- (4) Sollten Unterlagen fehlen oder unvollständig sein, wird die LUTRA GmbH den Zugangsberechtigten unverzüglich darüber informieren. Bevor der Zugangsberechtigte mit einer Rangierfahrt beginnt, hat der Triebfahrzeugführer zusätzlich zu der jeweils gültigen Bedienungsanweisung den Beginn der Rangierfahrt bei den benannten Kontaktpersonen anzuzeigen / anzeigen zu lassen, dies telefonisch oder ggf. persönlich. Abweichungen von der Meldung nach dem vorstehenden Absatz (3) sind unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Für den Beginn der Rangierfahrt ist eine betriebliche Zustimmung erforderlich. Das der Rangierfahrt hat der Triebfahrzeugführer mitzuteilen.
- (6) Die zum Schutz der Mitarbeiter, Anwohner, Anlagen und Einrichtungen von der Lutra GmbH erlassenen betrieblichen Weisungen, insbesondere die Hafenordnung und die Anweisung zum Übergang zwischen der Infrastruktur der InfraGo, der Anschlußbahn der LUTRA GmbH und der Anschlußbahn der Metrans sind zu beachten.

§ 7

Betriebszeiten der Anschlußbahn und des Hafens

Die regelmäßige Betriebszeit der Anschlußbahn ist täglich und ganztägig möglich. Das Hafengebäude ist grundsätzlich jedoch nur Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Betriebszeit erforderlicher Personaleinsatz der LUTRA GmbH ist nach Maßgabe der Entgeltliste separat zu vergüten. Der Hafen hat hiervon abweichend eine nach Maßgabe der erteilten Blmsch-Genehmigung genehmigte Betriebszeit von Montag bis Samstag (außer an Feiertagen) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr; außerhalb dieser Betriebszeit ist ein Umschlag der beförderten Güter ausgeschlossen.

§ 8

Einzelheiten der Betriebsführung

- (1) Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Lutra GmbH und der dazu gehörenden Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Verkehrswege sowie für den Übergang von/nach der Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG einerseits und den Nebenanschlüssen andererseits gilt die *Anweisung zum Übergang auf nichtbundeseigene Infrastruktur* (Anlage 2).
- (2) Die Anschlußbahn verfügt über eine eigene Betriebsführung mit Trieb- und Zweiwegefahrzeugen.
- (3) Die Lutra GmbH bietet als EVU für Zugangsberechtigte die Erbringung von Verschiebeleistungen von Wagengruppen und Einzelwagen vom/zum Bahnhof Königs Wusterhausen zur/von der Infrastruktur Hafen Königs Wusterhausen sowie das Umrangieren von Wagen und Wagengruppen innerhalb der Hafengebiete an. Die Leistungen sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu bestellen. Die Entgelte ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis.

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 7 von 15

- (4) Die Zugangsberechtigten haben die Anweisungen des betriebsleitenden Personals der Anschlußbahn der Lutra GmbH jederzeit zu befolgen.
- (5) Spätestens zwei Stunden nach der Fertigstellung von Zügen und erfolgter Be- bzw. Entlademeldung müssen die Zugangsberechtigten aus dem Hafen Königs Wusterhausen auszufahren.
- (6) *Das Leistungsangebot der Lutra GmbH umfasst die Bereitstellung von Dieselmotorkraftstoff. Zur Nutzung dieses Angebotes ist es erforderlich, einen Vertrag über Kraftstofflieferung mit der LUTRA GmbH abzuschließen (Mustervertrag Anlage 3) und die Nutzung mindestens 72 Stunden im Voraus anzumelden. Die Kraftstoffversorgung erfolgt nach Maßgabe vorhandener respektive verfügbarer Kapazitäten und nach Maßgabe der Preisliste für die Benutzung der Serviceeinrichtung (Anlage 4).*
- (7) In Fällen höherer Gewalt oder unerwartet eintretender Betriebsstörungen, welche die Lutra GmbH daran hindern, die vertraglichen Leistungen vorzuhalten oder auszuführen, ist die Lutra GmbH für die Dauer dieser Ereignisse von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen befreit. Darüber hinaus ist die Lutra GmbH für den Fall, dass Sie länger als 5 Tage aufgrund höherer Gewalt oder einer Betriebsstörung an Ihrer Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zum Rücktritt durch die Lutra GmbH erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
- (8) In einem Notfall ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die Notfallstelle zu sichern, Verletzte zu bergen, Hilfe zu rufen und den Notfall zu melden. Es gelten die Regelungen der Dienstordnung der LUTRA GmbH zum Notfallmanagement als Bestandteil des betrieblichen Regelwerks der Anschlußbahn.

§ 9

Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

- (1) Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung(en) [Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (im folgenden „EBO“) / Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (im folgenden „BOA“) / Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (im folgenden „EBOA“)] erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- (2) Die Triebfahrzeugführer /Eisenbahnfahrzeugführer, die Eisenbahnfahrzeuge auf der Infrastruktur der LUTRA GmbH selbständig führen, bedürfen der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- (3) Die LUTRA GmbH vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Eisenbahnbetriebsleiter des EVU oder einer entsprechend berechtigten Person vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die LUTRA GmbH erhebt hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt entsprechend der Preistafel. Das EVU ist berechtigt, die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis an die eigenen Betriebspersonale selbst zu vermitteln. Bei Bedarf wird nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten ein Lotse gestellt; das Entgelt richtet sich nach der Entgeltliste.

§ 10
Anforderungen an die Fahrzeuge

- (1) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO (Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der EIGV (Eisenbahn Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung) verfügen. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein. Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen auf Verlangen der LUTRA GmbH nach.

§ 11
Information zu den vereinbarten Nutzungen / Zugfahrten

- (1) Die LUTRA GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf Fahrten des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
 - c) die Position der Fahrzeuge (nur auf Anfrage)
- (2) Das EVU stellt sicher, dass die LUTRA GmbH zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- a) die Zusammensetzung der Zuggarnituren oder Rangierabteilungen (Länge, Masse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (im folgenden „GGVSE“)/ Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (im folgenden „RID“) und Position der Fahrzeuge in der Zuggarnitur oder Rangierabteilung, Lademaßüberschreitungen),
 - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen, Schäden an den Eisenbahnfahrzeugen).

§ 12
Störungen in der Betriebsabwicklung

- (1) Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die LUTRA GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die LUTRA GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.
- (3) Zur Beseitigung der Störung wendet die LUTRA GmbH die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen zugänglich gemacht.
- (4) Zur Beseitigung der Störung kann die LUTRA GmbH innerhalb der Infrastrukturgrenzen insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung Vorrang eingeräumt werden.
- (5) Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Infrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die LUTRA GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge).
- (6) Die LUTRA GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

§ 13
Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

- (1) Die LUTRA GmbH hat auf seinem Betriebsgelände im Rahmen des Hausrechts das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der LUTRA GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Die LUTRA GmbH bzw. ihre beauftragten Mitarbeiter dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Serviceeinrichtung zu überzeugen und um die Einhaltung betrieblicher Vorschriften zu überwachen, in den Führerräumen der Fahrzeuge des Zugangsberechtigten unentgeltlich mitfahren.

§ 14
Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die LUTRA GmbH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 15
Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- (1) Die LUTRA GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung der Zugangsberechtigten haben können, informiert die LUTRA GmbH unverzüglich.
- (3) Die LUTRA GmbH kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert die Zugangsberechtigten über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich.

§ 16
Nutzungsentgelte und Sicherheitsleistung

- (1) Die Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtung und weitere Leistungen der LUTRA GmbH ergeben sich aus der Preisliste der Lutra GmbH in der zum Nutzungszeitpunkt jeweils gültigen Fassung (Anlage 4).
- (2) Die LUTRA GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Die Regelung des Mustervertrags Tankstelle (Anlage 3) hinsichtlich der Sicherheit für den Bezug von Dieselmotortreibstoff bleiben unberührt.
- (3) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen
 - bei länger als zwei Monaten dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung und zweimaliger Mahnung,
 - bei zweimaligen Zahlungsrückständen in Höhe insgesamt eines zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.
- (4) Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines bezogen auf die kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 11 von 15

für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

- (5) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- (6) Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.
- (7) Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nicht bis mindestens 5 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor der geplanten Nutzung storniert worden sind, erhebt die LUTRA GmbH ein Entgelt in Höhe von 95 % des Entgeltes der bestellten Nutzung. Für Storni, die früherer als 5 Arbeitstage vor der in Anspruch genommenen Leistung storniert werden, erhebt die LUTRA GmbH eine Bearbeitungsentgelt in Höhe von 7 % des Entgeltes der bestellten Nutzung.

§ 17

Zahlung, Umsatzsteuer, Aufrechnungen

- (1) Das vom Zugangsberechtigten zu entrichtende Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und auf ein von der LUTRA GmbH in der Rechnung benanntes Konto zu überweisen.
- (2) Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der LUTRA GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- (3) Forderungen können nur aufgerechnet werden, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 18

Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die LUTRA GmbH ein Koordinierungsverfahren über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben. Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag).
- b) Kommt es zu kollidierenden Anträgen, nimmt die LUTRA GmbH im Rahmen des Koordinierungsverfahrens Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen. Die Möglichkeit des (schriftlichen) Angebots alternativer Trassenvergabe zur Vermeidung von Kollisionen bleibt vorbehalten.

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 12 von 15

- c) Kann im Rahmen der Koordinierung keine Lösung erzielt werden, gelten für die Vergabe von Trassen(zu vereinbarende Nutzungen) folgende Prioritäten:
1. Schiffsumschlag über Bahngleise und/oder Nutzung der Krananlagen haben generell Vorrang, insofern diese in Konflikt mit Bahnverkehren stehen.
 2. Regelzüge von Anschließern/Nebenanschießern haben wegen der Übernahme-/Übergabekapazitäten der InfraGo im Bahnhof Königswusterhausen generell Vorrang bei der Ein- und Ausfahrt, sofern sie die Anschlußbahn der LUTRA GmbH nur durchfahren (Gleis 30),
 3. Regelzüge mit festen Jahresfahrplantrassen der öffentlichen Infrastruktur der InfraGo haben Vorrang bei der Einfahrt bzw. Ausfahrt zur oder von der Serviceeinrichtung Hafen KW gegenüber Gelegenheitsverkehren mit Sonderfahrplan.
 4. Im Übrigen haben zeitlich frühere Anträge Vorrang vor zeitlich späteren Anträgen.

§ 19

Haftungsgrundsätze

- (1) Jede Vertragspartei haftet für die Einhaltung der NBS sowie darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die LUTRA GmbH haftet grundsätzlich nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- (3) Die Haftung der LUTRA GmbH für den Ersatz von Sachschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der LUTRA GmbH bzw. einem für sie handelnden Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien wird auf den Umfang der Haftung der Vertragsparteien beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt.
- (5) Für alle Schäden aus einer vertragswidrigen Nutzung (beispielsweise unzulässiges Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen) haftet der jeweilige Zugangsberechtigte gegenüber der LUTRA GmbH und den geschädigten weiteren Zugangsberechtigten unbeschränkt auch auf Vermögensschäden.
- (6) Die gesetzlichen Regelungen zum Mitverschulden und Haftung aus Betriebsgefahr nach § 254 BGB und § 13 Haftpflichtgesetz gelten gegebenenfalls entsprechend.

§ 20

Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der LUTRA GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 13 von 15

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

§ 21

Umweltgefährdende Einwirkungen

- (1) Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen. Eine Betankung von Fahrzeugen auf den genutzten Gleisen ist untersagt.
- (2) Kommt es im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder durch die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten unmittelbar zu Umweltschäden (gefährdende Immissionen oder Havarien oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich, Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren), hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die Notfallmeldestelle der LUTRA GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der LUTRA GmbH notwendig, haftet der verursachende Zugangsberechtigte für alle hieraus resultierenden Schäden.
- (3) Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch verschuldensunabhängig – verursacht worden sind, veranlasst die LUTRA GmbH als Zustandsstörer nach Maßgabe des BBodenSchG, der Wassergesetze des Bundes und der Länder sowie nach Maßgabe abfallrechtlicher Bestimmungen die gesetzlich erforderlichen und behördlich angeordneten Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte und erstattet die Kosten auf Nachweis. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach § 19.

§ 22

Abfallentsorgung

Soweit bei der Nutzung der Anschlußbahn der Lutra GmbH durch den Zugangsberechtigten Abfälle und sonstige Ladungsreste entstehen, sind diese durch den Zugangsberechtigten zu entsorgen. Geschieht dies nicht oder ist die Entsorgung durch die LUTRA GmbH vereinbart, erfolgt die Entsorgung durch die LUTRA GmbH auf Kosten des Zugangsberechtigten entsprechend den Vorschriften des Abfallrechts. Hierfür erhebt die LUTRA GmbH einen Geschäftsbesorgungszuschlag in Höhe von 10 % der Entsorgungskosten.

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 14 von 15

§ 23

Veröffentlichungen

Die Nutzungsbedingungen der Lutra GmbH werden im Internet veröffentlicht. Sie können unter der Adresse www.hafenkw.de eingesehen werden.

NBS (Stand 22.04.2024 E2)

Seite 15 von 15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	Eingetragener Verein
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z. B.	zum Beispiel